

- 4) in den Kreis Herzogthum Sauerberg durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 § 2 Art. 2 (Ges.-Samml. S. 169);
 5) in die Landgemeinde Selgoland durch das Gesetz vom 18. Februar 1891 § 10 (Ges.-Samml. S. 11).

Die durch diese Gesetze und durch die anberaumte Gesetzgebung bestimmten Modifikationen sind bei den einzelnen Paragraphen vorgezeichnet, beziehungsweise mitgetheilt.

- B. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 ist in Art. 115 der Verfassungsurkunde anerkannt und daher in ihrer rechtlichen Gültigkeit nicht anzuzweifeln. Sie ist an sich kein Theil der Verfassungsurkunde, aber ihr ist durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde — eben Art. 115 — Kraft verliehen bis zum Erlasse des in Art. 72 vorgesehnen Wahlgenges, ihre frühere Aufhebung oder Abänderung würde also eine Abänderung der Verfassung involviren und kann daher nur durch ein verfassungsüberrindes, nicht durch einfaches Gesetz oder königliche Verordnung mit Gesetzeskraft erfolgen. Derselben Ansicht ist v. Rönne Th. 1 § 148 § 224 Nummer 2a. Krubi (S. 225) bezieht sich auf v. Rönne, hält aber die Abänderung durch einfaches Gesetz für zulässig.

§ 1.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Massgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, dass von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlkreise vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, unter Nr. 7a, also auch das Verzeichniß.

§ 4.

Auf jede Volkzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitztungen werden von dem Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

Siehe § 2 Art. 1 des Gesetzes vom 11. März, 1869 (für die neuen, 1866 erworbenen Landestheile, unter Nr. 2) und § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851 (für die hochzollernschen Lande, unter Nr. 6a).

§ 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.